



# GEMEINDEAMT BERGHEIM

Bezirk Salzburg Umgebung

---

## Richtlinien der Gemeinde Bergheim für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. Februar 2021 über die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehender Richtlinien:

### § 1

#### Allgemeines

1. Die Gemeinde Bergheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist die Reduktion des Energieverbrauchs der Bergheimer Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Pro Haushalt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit.
4. Basis für die Förderung der Gemeinde sind die Bestimmungen der Landesförderung für die Förderaktionen des Landes Salzburg für SanierungsCheck, Solar/Heizanlagen und Wärmepumpen oder entsprechende Bundesförderungen für private Wohngebäude.

### § 2

#### Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Benützungsbewilligung mindestens 10 Jahre zurückliegt:

- a) Gesamtanierung,
- b) Sanierung der obersten Geschossdecke.

Um die Qualität der baulichen Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen ist ein Planungsenergieausweis vorzulegen. Darin enthalten sind Vorschläge, welche Maßnahmen in welcher Qualität ausgeführt werden.

Förderbar sind außerdem folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines Wohngebäudes als auch im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes:

- c) der Einbau einer **Biomassezentralheizung**: z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung oder automatische Hackschnitzelheizung (*für ein Wohngebäude sowie der Einbau eines Kachelofens als Zentralheizung für Einfamilienhäuser*),
- d) die Errichtung einer **Thermischen Solaranlage** zur Warmwasserbereitung oder Heizungseinbindung, (eine Beteiligung an der Solaranlage beim Energiepark Bergheim als Ersatz für den Einbau beim eigenen Haus ist ebenso förderbar)
- e) der Einbau einer **Wärmepumpe** als Zentralheizung,
- f) die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

### **§ 3**

#### **Förderungserber**

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind all jene Personen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung oder einer Bundesstelle eine Förderzusage für private Liegenschaften im Gemeindegebiet von Bergheim erhalten haben. Voraussetzung für die Ausbezahlung einer Förderung für eine Photovoltaikanlage ist ein Einspeisevertrag mit einem Netzbetreiber. Fördererber für eine Beteiligung an der Solaranlage beim Energiepark müssen einen gültigen Vertrag vorlegen.

### **§ 4**

#### **Förderungsart und -ausmaß**

Die Förderhöhe beträgt 50 % der Landes- oder Bundesförderung oder 5 % bei Darlehensförderung, maximal jedoch € 500,--für thermische Sanierungen und maximal € 500,--für Solar- und Heizungsanlagen. Die Beteiligung an der Solaranlage beim Energiepark Bergheim wird mit € 50,-- / m<sup>2</sup> gefördert, die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit € 100,-- pro KWp, maximal jedoch € 500,--.

Die Erstellung des Planungsenergieausweises wird mit € 250,-- gefördert. Diese Förderung wird auch ausbezahlt, wenn nur ein Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen, zumindest jedoch zwei umgesetzt werden.

### **§ 5**

#### **Technische Bestimmungen**

Es gelten dieselben technischen Bestimmungen, die für eine Landes- oder Bundesförderung Voraussetzungen sind.

### **§ 6**

#### **Abwicklung**

1. Förderungsansuchen sind längstens drei Monate nach Auszahlung der Landes- oder Bundesförderung beim Gemeindeamt Bergheim einzureichen. Die Auszahlungsbestätigung der Förderung ist beizulegen. Förderansuchen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, oder für eine Beteiligung an der Solaranlage beim Energiepark sind spätestens drei Monate nach der Rechnungslegung einzureichen.
2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

### **§ 7**

#### **Überprüfung**

Der Förderungserber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

### **§ 8**

#### **Rückerstattung von Förderungen**

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungserber zurückzuerstatten wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

## **§ 9**

### **Förderungszeitraum**

Diese Richtlinien treten mit 01.04.2021 in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

**Für die Gemeindevertretung:  
Dr. Robert Bukovc, Bürgermeister**